

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 12. Juni 2007
– Drucksache 14/1384**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom
20. Januar 2006 zu Organisation und Arbeitsweise
der Erbschaftsteuerstellen und der Bedarfsbewertung**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. von der Mitteilung der Landesregierung vom 12. Juni 2007 – Drucksache 14/1384 – Kenntnis zu nehmen;
2. dem Landtag bis zum 30. Juni 2008 erneut über die Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006, insbesondere über
 - a) die zentrale Bearbeitung der den Erbschaftsteuerstellen bereits bisher zugewiesenen Aufgaben bei Fällen mit Betriebsvermögen (Ziffer 1 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),
 - b) die zentrale Eingangserfassung aller Schenkungsfälle noch vor der Zuteilung auf die Arbeitsgebiete (Ziffer 2 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),
 - c) die überarbeiteten Bearbeitungsgrundsätze (Ziffer 3 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),
 - d) die Weiterentwicklung der DV-Verfahren (Ziffer 9 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),

e) den elektronischen Datenaustausch mit den Standesämtern (Ziffer 10 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),

zu berichten.

17. 01. 2008

Der Berichterstatter:

Manfred Groh

Der Vorsitzende:

Ingo Rust

Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Mitteilung Drucksache 14/1384 in seiner 23. Sitzung am 17. Januar 2008.

Der Berichterstatter brachte vor, die Landesregierung habe zu den meisten Ziffern des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006 zu dieser Beratenden Äußerung umfassend und zufriedenstellend berichtet. Daher bitte er nur noch zu drei Ziffern um ergänzende Angaben. Falls die Landesregierung dazu heute keine befriedigenden Auskünfte erteilen könne, sollte sie dem Landtag zum 30. Juni 2008 erneut schriftlich berichten. Ansonsten würde er vorschlagen, von der Mitteilung Kenntnis zu nehmen.

In dem vorliegenden Bericht zu Ziffer 1 werde unter anderem eine Maßnahme bei der Erbschaftsteuerstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach erwähnt. Seines Erachtens gehe es bei dieser Ziffer nicht um eine Erweiterung der Zuständigkeiten, sondern nur darum, die bereits vorhandenen Fälle mit der Bewertung von Betriebsvermögen bearbeitungsmäßig zu bündeln. Hierzu hätte er gern noch eine Erklärung des Finanzministeriums.

In Ziffer 2 des Landtagsbeschlusses werde gefordert, alle Schenkungsfälle unmittelbar nach deren Eingang beim Finanzamt zentral zu erfassen, um eine zentrale Bearbeitung zu gewährleisten. Damit solle beispielsweise sichergestellt werden, dass eine Verjährung von Ansprüchen vermieden bzw. auf die Einhaltung der entsprechenden Fristen geachtet werde.

Was schließlich das Verfahren EASY angehe, so sollte noch etwas detaillierter dargelegt werden, welche neuen Bearbeitungsgrundlagen zu welchen Qualitätsverbesserungen führten.

Ein Abgeordneter der SPD unterstrich, wie sich auf Seite 4 der vorliegenden Drucksache wieder zeige, sei der ständige Abbau von Personalstellen nicht hilfreich, um das Steuerrecht durchzusetzen. Dies gelte auch für die Erbschaftsteuer.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts interessiere ihn, wie hoch das Finanzministerium den Aufwand einschätze, der zur Erhebung von Verkehrswerten sowohl im Unternehmens- als auch im Grundstücksbereich zu betreiben sei. Falls das Ministerium einen zu hohen Aufwand befürchte, frage er, wie es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf eine einfache Handhabung der Bewertungsvorschriften hinwirken wolle.

Ein Abgeordneter der Grünen fügte an, in Ziffer 5 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006 sei die Landesregierung ersucht worden, darauf hinzuwirken, dass die Vollverzinsung auf die Erbschaftsteuer ausgedehnt werde. In ihrem Bericht verweise die Landesregierung dazu aber nur auf die ablehnende Haltung des Bundesfinanzministeriums und der zuständigen Referatsleiter der Länderfinanzministerien. Er hätte jedoch gern erfahren, womit sich diese Haltung begründe.

Eine Abgeordnete der FDP/DVP äußerte, auch sie interessiere, mit welchem Aufwand beim derzeitigen Stand der geplanten Veränderungen gerechnet werde. In Bezug auf Betriebsvermögen z. B. sei künftig auch noch zwischen zwei Kategorien von Personen zu unterscheiden: denjenigen, die den Betrieb weiterführten, und den weichenden Erben. Vor allem müsse die Weiterführung eines Betriebs auch über viele Jahre hinweg verfolgt werden.

In Ziffer 3 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006 sei von „Zinsschäden“ die Rede. Sie gehe davon aus, dass es sich hierbei um Schäden handle, die dem Land entstünden. Sei frage, ab welchem Zeitpunkt gegenwärtig Steuerforderungen verzinst werden müssten.

Ein Vertreter des Finanzministeriums führte aus, gemäß den Eckpunkten für eine Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts werde das Betriebsvermögen steuerlich entlastet. Andererseits sei durchaus mit Mehraufwand zu rechnen, was die Bewertung des Betriebsvermögens angehe. Schwierigkeiten entstünden in der Tat vor allem dadurch, dass die Fortführung eines Betriebs lange verfolgt werden müsse. Ferner sei zu überlegen, wie die Arbeit sinnvoll und mit EDV-Unterstützung bewältigt werden könne.

Auch bei der Bewertung von Grundstücken müsse mit einem Mehraufwand gerechnet werden. Wie sich der Mehraufwand konkret gestalte, werde davon abhängen, inwieweit sich gewisse Sicherheitsabschläge gewähren ließen. Solche Abschläge, wie sie das Bundesverfassungsgericht auch zugelassen habe, könnten das Bewertungsverfahren vereinfachen und handhabbar machen.

Bei der Erbschaftsteuer bestünden einige Besonderheiten, aufgrund derer es nicht so einfach sei wie bei den klassischen Veranlagungssteuern, eine Vollverzinsung einzuführen. Ein entsprechendes Verfahren müsste EDV-technisch durchgeführt werden. Bei manueller Bearbeitung wäre der Aufwand so hoch, dass sich die Veranlagung zeitlich verzögerte. Der dadurch entstehende Schaden wäre größer, als wenn auf die Vollverzinsung verzichtet würde. Im Übrigen gingen Verzögerungen bisher häufig nicht auf die Steuerpflichtigen, sondern auf die Erbschaftsteuerstellen zurück, die mit der Bearbeitung nicht nachkämen.

In der Gesamteinschätzung sei den angesprochenen Referatsleitern der Aufwand im Fall der Einführung einer Vollverzinsung für die Erbschaftsteuer wohl so hoch erschienen, dass sie eine solche Maßnahme abgelehnt hätten. Stattdessen hätten sie sich dafür ausgesprochen, die bestehenden Fälle zügiger abzarbeiten. Wie die Landesregierung im vorliegenden Bericht zeige, seien in dieser Hinsicht auch bereits gewisse Erfolge erzielt worden. Insofern habe sich die Einführung einer Vollverzinsung nicht mehr als so dringend dargestellt, wie es ursprünglich vielleicht der Fall gewesen sei.

Er antwortete auf Nachfrage der Abgeordneten der FDP/DVP, verzinst werde erst ab dem Zeitpunkt der Steuerfestsetzung. Wer die Steuerschuld nicht begleiche, müsse Säumniszuschläge zahlen.

Eine Vertreterin des Rechnungshofs bemerkte, sie wolle nachfolgend zusammenfassen, auf welche Punkte die Landesregierung noch einmal ein-

gehen sollte, wenn der Ausschuss einen erneuten Bericht beschließe. Diese Punkte seien teilweise schon vom Berichterstatter genannt worden.

Die Intention des Rechnungshofs, die in Ziffer 1 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006 zum Ausdruck komme, sei wohl etwas missverstanden worden. Der Rechnungshof wolle nur, dass die den Erbschaftsteuerstellen bereits bisher zugewiesenen Aufgaben bei Fällen mit Betriebsvermögen zentral von den besten Kräften innerhalb dieser Stellen wahrgenommen werden sollten. Der Rechnungshof habe aber nicht vorgeschlagen, den Erbschaftsteuerstellen sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit Betriebsvermögensfällen zu übertragen.

Zu Ziffer 2 sei dem Rechnungshof wichtig, dass die Erfassung von Schenkungsfällen nicht innerhalb der betreffenden Arbeitseinheit, sondern direkt nach dem Eingang beim Finanzamt zentral erfolge. So sei der Rechnungshof auf einen Fall gestoßen, bei dem sich bei einer Person rund 100 Schenkungsteuerfälle angesammelt hätten. Letztlich habe sich ein Steuerausfall in Millionenhöhe ergeben, weil diese Fälle nicht zentral registriert worden seien und niemand ein Augenmerk auf deren Bearbeitung gerichtet habe.

Zu Ziffer 3 sollte die Landesregierung noch einmal darlegen, wie die neuen Bearbeitungsgrundsätze aussähen. Ferner bitte sie um Angaben zum Stand der Weiterentwicklung der DV-Verfahren (Ziffer 9) und um eine Aussage darüber, wie der elektronische Datenaustausch mit den Standesämtern vorankomme (Ziffer 10).

Der Abgeordnete der SPD trug vor, ihm seien aus der Diskussion über die Reform der Grundsteuer Vorschläge bekannt, wie sich insbesondere im Immobilienbereich zeitnahe Bewertungen vornehmen ließen. Er verweise hierzu nur auf das Stichwort „Kommunale Gutachterausschüsse“. Ihn interessiere jenseits der Frage der Fortführungsklausel, ob solche Bewertungsverfahren auch für die Erbschaftsteuer angewandt werden sollten oder ob ganz andere Planungen bestünden. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sei eine gleichmäßige Bewertung aller Vermögensgegenstände vorzunehmen.

Der Berichterstatter betonte, die Beantwortung der von ihm eingangs gestellten Fragen sei noch offen. Er bekräftigte, wenn das Finanzministerium dazu sowie zu den von der Rechnungshofvertreterin hinzugefügten Fragen heute keine befriedigenden Auskünfte erteilen könne, halte er einen erneuten schriftlichen Bericht zum 30. Juni 2008 für erforderlich.

Der Abgeordnete der Grünen merkte an, wenn der Effekt aus einer zügigeren Fallbearbeitung den Effekt übersteigen würde, der sich durch die Einführung der Vollverzinsung für die Erbschaftsteuer erzielen ließe, wäre dies zu akzeptieren. Ihm sei jedoch nicht bekannt, um welche Größenordnung es bei einem Verzicht auf die Vollverzinsung gehe. Er frage den Rechnungshof, ob er die diesbezüglichen Ausführungen des Regierungsvertreters für plausibel halte.

Die Vertreterin des Rechnungshofs erklärte, das Anliegen auf Einführung der Vollverzinsung sei von mehreren Landesrechnungshöfen und mit Unterstützung des Bundesrechnungshofs vorgetragen worden. Insofern sei der Landesrechnungshof Baden-Württemberg nicht sehr glücklich über die Aussage gewesen, dass sich dieses Anliegen auf Bundesebene nicht habe durchsetzen lassen. Die Begründung hierfür halte sie nicht für abschließend und nicht für einleuchtend. Der Hinweis, das Verfahren wäre zu kompliziert, sei nicht zufriedenstellend gewesen. Sie hoffe, dass sich eines Tages doch noch ein Erfolg einstelle, was die Einführung der Vollverzinsung betreffe.

Der Vertreter des Finanzministeriums legte dar, es sei geplant, das Bewertungsverfahren bei den Grundstücken an den gängigen Bewertungsvorschriften zu orientieren. Man werde mehr auf die Gutachterausschüsse zurückgreifen, die sich wiederum auf Kaufpreissammlungen stützten. Die weitere Ausgestaltung des Verfahrens sei gegenwärtig noch im Fluss.

Baden-Württemberg habe das Anliegen vorgetragen, die Vollverzinsung für die Erbschaftsteuer einzuführen, sei damit aber mehrheitlich auf Ablehnung gestoßen. Ob sich dieses Thema somit endgültig erledigt habe, sei noch nicht klar.

In der Erbschaftsteuerstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach sei im Rahmen eines Pilotversuchs Teamarbeit eingeführt worden. Die Aufgaben im Team sollten so verteilt werden, dass einerseits die Sachbearbeiter mehr Freiräume für die Behandlung gewichtiger Fälle erhielten und andererseits die Mitarbeiter einfache Fälle abschließend erledigten. Auf diese Weise sollten auch die vom Rechnungshof festgestellten Defizite verringert und angemessene Ergebnisse erzielt werden.

Der Berichterstatter warf ein, es gehe auch darum, die Bearbeitung schwieriger Fälle nicht wieder auf verschiedene Personen zu verteilen, sondern sie bei einer Person zu bündeln, die diese Aufgabe nachweislich gut erfülle. Dies gelte gerade für die Bewertungsfälle im Zusammenhang mit Betriebsvermögen.

Der Vertreter des Finanzministeriums wies darauf hin, die Bewertungsfrage sei von der Erbschaftsteuerfestsetzung zu unterscheiden. Für die Frage der Bewertung von Betriebsvermögen sei das Betriebsfinanzamt zuständig.

Der Berichterstatter entgegnete, es gehe um die Fälle, die bei den Erbschaftsteuerstellen ohnehin schon behandelt würden.

Der Vertreter des Finanzministeriums erwähnte, die neue Einteilung in Karlsruhe-Durlach sehe eine gewisse Zentralisierung im Team vor, damit ein Spezialist die Fälle bearbeiten könne.

Ein anderer Vertreter des Finanzministeriums gab bekannt, es sei beabsichtigt, bedeutende Fälle bei der Erbschaftsteuer elektronisch mit einem sogenannten Großfallmarker zu kennzeichnen. Dieses Vorgehen sei relativ einfach zu realisieren. Es verkürze die Wiedervorlagefrist und führe zu einer stärkeren Fokussierung. Mit den anderen möglichen Formen der DV-Unterstützung hingegen würden Kapazitätsgrenzen erreicht. Auch käme es zu Verwerfungen mit dem Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung). Zwar würde es einen Erfolg darstellen, wenn das Land vor KONSENS isoliert ein groß angelegtes DV-Verfahren entwickelte, doch würde dies Zeit in Anspruch nehmen und wäre ausgesprochen teuer.

Er antwortete auf Nachfragen des Abgeordneten der Grünen, mit dem Großfallmarker würden Fälle gekennzeichnet, bei denen die Höhe der Erbmasse einen bestimmten Mindestbetrag an Erbschaftsteuer erwarten lasse. Durch das Setzen des Großfallmarkers sollten diese Fälle besonders auffällig gemacht werden.

Die Abgeordnete der FDP/DVP hob hervor, es sei völlig richtig, die ertragreichen Fälle zügig zu bearbeiten, damit die betreffenden Steuern möglichst rasch beim Land eingingen.

Der zuerst zu Wort gekommene Vertreter des Finanzministeriums zeigte auf, im Team sei eine zentrale Person dafür zuständig, die eingegangenen Fälle zunächst einmal auf die Höhe der zu erwartenden Steuereinnahmen hin zu analysieren. Nach der Einbringung in das EDV-System würden die Fälle systematisch abgearbeitet. Dies bedeute, dass die Erklärung spätestens nach sechs bzw. nach acht Monaten – im Fall einer längstens möglichen Verlängerung um zwei Monate – vorliegen müsse. Danach erfolge die Weiterbearbeitung, wobei diese ständig durch den Sachgebietsleiter überwacht werde, damit gerade die Großfälle zügig erledigt würden.

Der Berichterstatter fragte, ob durch dieses Verfahren gewährleistet sei, dass es nicht aufgrund zu schleppender Bearbeitung zur Verjährung von Steueransprüchen komme.

Der Vertreter des Finanzministeriums unterstrich, dies sollte vor allem bei Großfällen nicht mehr vorkommen.

Der Ausschuss verabschiedete einstimmig folgende Beschlussempfehlung an das Plenum:

Der Landtag wolle beschließen,

1. von der Mitteilung der Landesregierung vom 12. Juni 2007, Drucksache 14/1384, Kenntnis zu nehmen;

2. dem Landtag bis zum 30. Juni 2008 erneut über die Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006, insbesondere über

a) die zentrale Bearbeitung der den Erbschaftsteuerstellen bereits bisher zugewiesenen Aufgaben bei Fällen mit Betriebsvermögen (Ziffer 1 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),

b) die zentrale Eingangserfassung aller Schenkungsfälle noch vor der Zuteilung auf die Arbeitsgebiete (Ziffer 2 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),

c) die überarbeiteten Bearbeitungsgrundsätze (Ziffer 3 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),

d) die Weiterentwicklung der DV-Verfahren (Ziffer 9 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),

e) den elektronischen Datenaustausch mit den Landesämtern (Ziffer 10 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),

zu berichten.

26. 01. 2008

Manfred Groh